



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach Art. 42 BayNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Praterinsel 5 80538 München Deutschland

VzSB-Geschäftsstelle
Praterinsel 5
80538 München
Deutschland

**An die Regierung von Schwaben
Höhere Naturschutzbehörde
Frau Franziska Hartmann
Postfach
86145 Augsburg**

Ansprechpartner:
Michael Robert
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580

1. Vorsitzender:
Prof. Dr. Michael Suda

Ihre Nachricht
17.7.2009

Unser Zeichen

Telefon
089/211224-55

E-Mail
info@vzsb.de

Datum
4.9.2009

Per Email: monika.hartmann@reg-schw.bayern.de

Geschäftszeichen: 51-8622.002/93

Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt zum Verfahren:

Alpwirtschaftliches Wegebauprojekt zur Alphütte Höfats auf der Gutenalpe

- **im Naturschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“,**
- **im FFH-Gebiet Nr. 8528-301 + SPA-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“**
- **in der Alpenplan-Zone C**

Ende der Anhörungsfrist bis 20.9.2009

Sehr geehrter Frau Hartmann,

wir bedanken uns für die Mitwirkung am o.g. Verfahren.

Zu unserem Bedauern müssen wir nach Sichtung der Verfahrensunterlagen feststellen, dass die uns mit Ihrem Schreiben vom 17.7.2009 zugegangenen Unterlagen eine verantwortungsvolle Stellungnahme nach Art 42, Abs. 1 BayNatSchG nicht möglich machen.

Es handelt sich um einen Wegebau in der Zone C des Alpenplanes, im NSG „Allgäuer Hochalpen“ und gleichnamigen Natura 2000-Gebiet – also naturschutzrechtlich und landesplanerisch in der höchsten Schutzkategorie –, offensichtlich an der Ostflanke der Höfats, des berühmtesten Blumenberges und zugleich Wahrzeichen der Allgäuer Alpen. Der Verein zum Schutz der Bergwelt steht hier gerade als anerkannter Naturschutzverband

Konto Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 9905808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konto Österreich:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

Konto Schweiz:
Credit Suisse Basel
Kto.Nr. 99 68 26-01
BLZ 4060
IBAN: CH97 0483 5099 6826 0100 0
BIC: CRESCHZZ40R

in einer ganz besonderen Pflicht, die Umstände des Verfahrens, das zu beurteilen er berufen ist, genau in Erfahrung zu bringen.

Wir haben zur Erläuterung unserer Schwierigkeiten das uns zugegangene Material eingescannt und schicken es Ihnen als PDF-Dokument im Anhang zu. Unsere Monita:

1. Die Bilder aus Google sind schlicht nicht verwertbar, da dunkelgrau bis schwarz.
2. Der Kartenausschnitt enthält einen gestrichelt eingetragenen Weg, von dem vermutet werden kann, dass es sich um den geplanten Alpweg handelt. Dieser Weg führt ab einer so genannten „Guten Alpe“ (1621m) direkt die Höfats-Ostflanke bis in die Felsregion unter dem Gipfel hinauf. Das kann unmöglich der geplante Weg sein. Da aber im Antrag keine Ortsbezeichnungen und keine Höhenangaben angegeben sind, die mit der Karte korrespondieren, kann der Antrag auf der Kartendarstellung nicht identifiziert werden. Auf der Karte existiert keine „Alphütte Höfats“ – auch nicht in anderen von uns eingesehenen Kartenwerken!
3. In dem Schreiben des Alpmeisters Herrn Helmut Zobel an Herrn Oppold vom Landratsamt Oberallgäu werden als Anlage zwei Fotos genannt. Diese Fotos könnten eventuell Aufschluss geben. Aber diese Fotos sind in den Unterlagen, die uns mit dem Schreiben vom 17.7.2009 zugegangen sind, nicht dabei gewesen.
4. Weder in dem Antrag von Herrn Zobel an das LRA Oberallgäu noch in dem Schreiben (Stellungnahme?) vom 14.5.2009 von Frau Bechteler vom LRA Oberallgäu an die Regierung von Schwaben sind die Basisdaten des Projektes genannt, die jede vernünftige Stellungnahme voraussetzen muss. Wir zählen nur einige davon auf, wobei wir davon ausgehen, dass der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben gemeinhin bekannt ist, welche Angaben unausweichlich vorhanden sein müssen, um überhaupt ein Wegebauprojekt im Gebirge naturschutzfachlich beurteilen zu können:
 - a. Zur Trasse
 - Höhenkoten von Beginn und Ende der Trasse
 - Länge der Trasse
 - Durchschnittliche und maximale Steilheit der Trasse
 - Aufbau des Straßenkörpers, einschließlich geplantem Belag – viele der Allgäuer Alperschließungen sind im geneigten Gelände asphaltiert!
 - Trassenbreite
 - Steilheit des Geländes
 - Höhe der maximalen Trassenanrisse
 - Ausführung der Kehren im Gelände, Hanganschnitte

- Geologie der Trasse
 - Existiert eine Beurteilung der Hangstabilität für den Fall, dass der Weg ins Steilgelände gebaut wird?
 - Notwendige Befestigungsmaßnahmen, Wasserausleitungen etc.
 - Gibt es bereits eine Art Basis-Erschließung, von der die geplante Trasse abzweigt?
- b. Finanzierung des Projektes:
- Kostenvoranschlag
 - Welchen Anteil der Kosten trägt der Staat?
- c. Zur Alpwirtschaft:
- Handelt es sich um einen Hochleger?
 - Wie lange wird diese Alp beweidet?
 - Wie viele und welche Tiere? Galtvieh? Melkvieh?
 - Wie viele Hektar Licht-/Waldweide ist im Umgriff der „Alphütte Höfats“?
- d. Gelegentliche Nutzung der Alphütte durch Dritte:
- Laut NSG-Verordnung „Allgäuer Hochalpen“ § 4 Abs. 1 Nr. 15 ist die gelegentliche Benutzung zur Übernachtung und Bewirtung Dritter im „herkömmlichen Umfang auf Grund gaststättenrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts während der Alpzeit“ erlaubt. Unabhängig davon, dass eine gaststättenrechtliche Erlaubnis in der Regel weit über eine gelegentliche Bewirtung hinausgeht, also an dieser Stelle die NSG-Verordnung nicht konsequent formuliert ist, zeigt die Praxis, dass manche der Allgäuer Alphütten der Bewirtschaftung von Gästen dienen. Ist die Hütte bereits jetzt verpachtet oder findet bereits jetzt eine Bewirtung Dritter statt oder wird daran in der Zukunft gedacht – bzw. kann dies ausgeschlossen werden?
- e. Flora und Fauna:
- Zu Flora und Fauna hätten wir eine ausführliche Berichterstattung mit nachvollziehbarer Begründung erwartet, einschließlich mit Angabe der betroffenen Biotop-Nummern des Trassenverlaufs. Das Gebiet ist ja nicht umsonst NSG und zugleich FFH- + SPA-Gebiet. Ist hier tatsächlich alles bekannt, was gestört und zerstört werden könnte? Wenn nichts genannt wird, dann kann man annehmen, dass entweder bekannt ist, dass nichts von Belang bedroht ist oder dass nicht bekannt ist, was bedroht sein könnte. Hier hätte der Verein zum Schutz der Bergwelt eine einschlägige Expertise erwartet.

Zu den Verfahrensunterlagen erbitten wir die FFH- und SPA-Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes „Allgäuer Hochalpen“.

- Es wird im Schreiben von Frau Bechteler vom 14.5.2009 an die Regierung von Schwaben darauf hingewiesen, dass es zu einem Ausgleich an Biotopfläche durch die Auflassung des Wanderwegs komme, da dieser sehr verästelt sei. Wir weisen darauf hin, dass im Steilgelände bei einer Trassenbreite von ca. 3 - 3,50 Meter, um eine Fahrbahnbreite von 2,5 Meter zu erreichen, hohe Hanganschnitte notwendig sind. Der Verlust an originärer Alpfläche ist dann auf einer Länge von 1 km bald in der Größenordnung von einem halben Hektar. Sofern die geplante Trasse durch Steilgelände führt: Dass diese Fläche durch den vorhandenen Wanderweg bereits zerstört sein sollte, können wir uns nicht vorstellen! Hier fehlt eine entsprechende Dokumentation. Im Übrigen kann die alleinige Auflassung eines Weges keine Ausgleichsmaßnahme darstellen. Worin besteht tatsächlich die geplante Ausgleichsmaßnahme, welche Kosten sind mit der Maßnahme verbunden?

- f. Umweltverträglichkeitsabschätzung respektive Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie

Diese Unterlagen fehlen den Verfahrensunterlagen bisher vollständig.

- g. Alternativenprüfung der Projektplanung gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie

Diese Unterlagen, d.h. Angaben zu evtl. Alternativen fehlen den Verfahrensunterlagen bisher vollständig; ebenso Hinweise auf kumulative Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes.

- h. Bisher fehlende Anpassung der NSG-VO „Allgäuer Hochalpen“ an das von der EU-Kommission 2004 festgesetzte europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 (u.a. Natura 2000-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“ im Rahmen der Gebietsfestsetzungen der biogeografischen Region „alpin“)

Die bestehende, alte NSG-VO „Allgäuer Hochalpen“ von 1992 enthält keinerlei Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes „Allgäuer Hochalpen“. Sie ist, bisher vorschriftswidrig, noch nicht angepasst ist an Natura 2000. D.h. in der VO fehlen bisher: Lebensräume u. Arten nach Anhang 1 + 2 der FFH-RL; Anhang 1-Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie. Es fehlen der VO damit auch völlig die Verankerung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes. Auch fehlt bisher der Managementplan des Natura 2000-Gebietes „Allgäuer Hochalpen“. Das o.g. Verfahren läuft somit auf der Grundlage einer nicht rechtsangepassten Naturschutzgebietsverordnung. In diesem Zusammenhang bitten wir dringend um Hinweise und einen konkreten Zeithorizont, wann durch die Regierung von Schwaben die alte NSG-VO von 1992

den europäischen Naturschutz-Richtlinien angepasst wird. Seit der Gebietsfestsetzung durch die EU-Kommission im Jahre 2004 auch des Natura 2000-Gebietes „Allgäuer Hochalpen“ sind mittlerweile fünf Jahre verstrichen.

- i. Bisher fehlen Hinweise in den Verfahrensunterlagen, wie dieser geplante Wegebau als eine evtl. „notwendige landeskulturelle Maßnahme“ begründet wird. Denn nur dann ist er landesplanerisch zulässig. Es wird diesbezüglich daran erinnert, dass nach dem bayerischen Alpenplan (Verordnung Erholungslandschaft Alpen als Teil des LEP) für die Zone C gilt, dass Erschließungsmaßnahmen landesplanerisch unzulässig sind, es sei denn für notwendige landeskulturelle Maßnahmen. (Eine alpwirtschaftliche Gastbewirtschaftung z.B. stellt in diesem Sinne keine landeskulturelle Maßnahme dar.)
- j. Landschaft

Im § 3 „Schutzzweck“ der NSG-VO wird als erstes genannt:

„Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Allgäuer Hochalpen“ ist es, 1. einen Teilbereich der Allgäuer Alpen wegen seiner hervorragenden Schönheit, Vielfalt, Eigenart und Ruhe in seiner Gesamtheit zu schützen; ...“

Eine Traktor- und damit PKW-befahrbare-Erschließung gilt gemeinhin als ein bedeutender Eingriff in die Schönheit einer Landschaft und stört die Ruhe empfindlich. Eine Erschließung der Ostflanke der Höfats dringt quasi ins „Herz der Allgäuer Alpen“ vor. D.h, es ist nicht nur eine Beurteilung der Folgen für die Naturlandschaft nötig, sondern auch eine Expertise über die besondere Qualität bzw. den möglichen Qualitätsverlust der betroffenen Landschaft.

Wir wollen hier die Auflistung der in dem Antrag und bei den zugestellten Unterlagen nicht einmal angeschnittenen Punkte nicht weiter fortsetzen. Schließlich ist das die Aufgabe der laut NSG-Verordnung zustimmungspflichtigen Behörde, die dazu die laut NSG-Verordnung vorhandenen Schutzgüter und ihre Gefährdung erheben muss. Ansonsten würde die Zustimmung resp. Ablehnung ja der Begründung entbehren.

Wir weisen als besonders gravierend darauf hin, dass die geltende NSG-Verordnung aus dem Jahr 1992 noch nicht nach den Vorgaben von Natura 2000 novelliert worden ist. Auch ist den Verfahrensunterlagen nicht zu entnehmen, ob Verträglichkeitsüberprüfungen z.B. nach der FFH-Richtlinie vorgenommen worden sind. Es besteht damit die Möglichkeit der Rechtsverletzung. Auf dieser Basis sieht sich der Verein zum Schutz der Bergwelt außer Stande, eine ordnungsgemäße Bewertung naturschutzfachlicher und landesplanerische Belange zu erheben und daraus eine fundierte Stellungnahme zu formulieren.

Wir bitten Sie nachdrücklich zu veranlassen, dass:

1. die oben genannten bzw. sinngemäß intendierten Fragen geklärt und uns die Antworten mitgeteilt werden (bitte in elektronischer Form) und
2. dass die nach der NSG-Verordnung und der FFH-SPA-Gebietsausweisung benannten Schutzgüter und deren Bedrohung erfasst, ausgewertet und uns ebenfalls zur Verfügung gestellt werden und
3. dass alles getan wird, dass die unklare rechtliche Situation bereinigt wird, die dadurch zustande kommt, dass die NSG-Verordnung und die Bestimmungen von Natura 2000 zugleich gelten, dies aber noch nicht aufeinander abgestimmt ist.

Da es uns unmöglich erscheint, dass diese Fragen bis zum 20. September 2009 beantwortet und die Antworten von uns dann noch durchgearbeitet, verifiziert und bewertet werden können, bitten wir Sie um eine angemessene Verlängerung der Anhörungsfrist. Nach vollständiger Vorlage der erbetenen Unterlagen benötigen wir zur Bearbeitung mindestens 4 Wochen.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt kennt natürlich die praktischen Vorteile, die eine mit dem Traktor, PKW oder Lastwagen erreichbare Alm/Alpe für den Bauern bzw. die Alpengenossenschaft bedeutet. Er kennt aber auch die unmittelbaren Folgen für Natur und Landschaft. Und er kennt die Dynamik, die mit jeder Erschließung in Gang gesetzt wird. Gerade die Erschließung von Orten, die jenseits des bisherigen Standards der motorisierten Erreichbarkeit liegen, werden zum Präzedenzfall: Was dort oben im NSG und FFH-Gebiet erlaubt worden ist, das muss auch wo anders erlaubt werden. Sind diese Orte dann womöglich noch sehr exponiert und touristisch attraktiv, so kommt eine Entwicklung in Gang, die nicht mehr vereinbar ist mit einem Gemeinwohl, von dem wir aus der Nachhaltigkeitsdebatte wissen, dass es als die Generationen übergreifend verstanden werden muss. Dieses Wissen erfordert von allen Beteiligten eine erhöhte Verantwortung gegenüber den Schutzgütern Natur und Landschaft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudi Erlacher

2. Vorsitzender des VzSB

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte bis 11.9.2009 an:

rudolf.erlacher@t-online.de

Tel.:089/48004731

Ab 14.9. bis 2.10.2009 an die im Briefkopf angegebene Geschäftsstelle des VzSB.